

Leitfaden zur Kursauswahl, Learning Agreement und HM-Anerkennung

Grundlage für die Erstellung des Learning Agreements sowie die Anerkennung von Auslandsstudienleistungen im Bachelor Tourismus Management (ab Studienstart ab WiSe18/19; Studienplan BA 3.0 bzw. WiSe23/24 BA3.1) an der Hochschule München, Fakultät Tourismus

Formularcenter (Download-Bereich)

Alle notwendigen Formulare stehen auf der Website des International Office der FK14 zur Verfügung. <https://tourismus.hm.edu/internationales/formularcenter/formularcenter.de.html>

Grundlagen: Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG), Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) sowie Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des Studienganges

STUDIENVERLAUFSPLANUNG

Ein **Auslandssemester** empfiehlt sich für Studierende **im 5. Semester** (bzw. im 4. Semester als vorgezogenes 5. Semester; 4. und 5. Semester im Studienplan können getauscht werden). Die Entscheidung hinsichtlich der Reihenfolge von Praxis- und Auslandssemester wird beeinflusst durch:

- gewünschte Studiendestination
- persönliche Fremdsprachenkenntnisse
- Semesterzeiten (teilweise nur theoretisches Auslandssemester im Sommer- oder nur Wintersemester möglich)
- Jahreszeiten (Winter und Sommer auf Nord- bzw. Südhalbkugel > betrifft v.a. Non-EU wie Australien, Südafrika, Südamerika)
- Kursangebot im jeweiligen Semester
- Wohnraumsituation an der Gasthochschule

(Liste nicht abschließend)

Bei Interesse an einem **Auslandssemester u.a. in Spanien oder Lateinamerika** sollten neben dem **R151 Sprachmodul** im 1. Semester die **AW** (R5.7 Allgemeinwissenschaftliche Fächer aus dem 5. Semester gemäß Studienplan) **als Sprachkurse in Spanisch vorgezogen werden**, um die notwendigen Sprachkenntnisse zu erwerben (mind. Spanisch Niveau B1 empfohlen, da Mehrheit der Lehrveranstaltungen ausschließlich auf Spanisch möglich ist; keine/kaum Lehrveranstaltungen in Unterrichtssprache Englisch verfügbar). Zu den Einzelheiten gibt es Informationen auf der Website

<https://tourismus.hm.edu/studierende/erstsemester/index.de.html> unter „Wahl der 2. Fremdsprache“.

NOTENANERKENNUNG aus dem Ausland an der HM: WAHLRECHT

Studierende haben ein Wahlrecht bzgl. der **Anerkennung Option 1: „mit Noten“** (Umrechnung mit modifizierter bayerischer Formel) **oder Option 2: „mit Erfolg abgelegt“** („ohne Noten“; kleinerer Divisor, Auslandsleistungen gehen nicht in die BA-Gesamtnote mit ein) (gültig für alle Outgoings ab SoSe24).

Die Entscheidung wird **vor** dem Antritt des Auslandssemester per Antrag „Wahlrecht Noten“ angegeben; **nachträgliche** Änderungen sind **nicht möglich** (verbindliche Festlegung)! Das International Office FK14 stellt ein Formular im u.g. [Moodle-Kurs](#) zur Verfügung, welches ergänzend zum Learning Agreement eingereicht werden muss!

Das International Office der FK14 gibt keinerlei Beratung bzw. Empfehlungen bzgl. des Wahlrechts!

KURSAUSWAHL AN DER GASTINSTITUTION

ALLGEMEIN:

Wenn Studierende ein Auslandssemester im Studienverlauf einplanen, ist es wichtig, **vor** dem geplanten Aufenthalt **keine oder nur wenige Prüfungen** zu schieben, da u.U. das Auslandssemester zu einer Studienverlängerung führen kann (**FK14-Risikoerklärung** mit der Bewerbung für Austauschplatz zu unterschreiben und einzureichen).

Die **Kursauswahl an der ausländischen Hochschule** erfolgt harmonisierend mit Modulen der HM in der Regel aus dem 5., evtl. 6. Semester (siehe Studienplan und Modulhandbuch unter https://tourismus.hm.edu/studierende/rund_ums_studium/index.de.html)

Ziel ist der Erwerb von vergleichbaren Kompetenzen.

Sprachkurse aus dem Ausland werden an der FK14 **nicht** anerkannt.

VORGEHENSWEISE

1. **KURSAUSWAHL aus MOODLE-Katalog**

Zur Vereinfachung Ihrer Kurswahl hat das IO FK 14 einen Moodle-Kurs „Auslandssemester: Modulkataloge für HM-Anerkennung“ für das WiSe sowie SoSe eingerichtet (Hinweise im Kurs gründlich lesen und beachten!).

Hier finden Sie eine **Auflistung von Auslandskursen der Partnerhochschule** und für welche HM-Module diese anerkannt werden können. Diese wurden von der Prüfungskommission in der vorliegenden Form genehmigt. Pro HM-Modul gibt es meistens jeweils einen Alternativkurs, falls es vor Ort z.B. zu Stundenplan-überschneidungen, kompletten Kursabsagen oder Platzabsage in einem bestimmten Kurs kommen sollte.

Beachten Sie: Dies ist ein Service des International Office der FK14! Das Angebot entbindet Sie nicht von der Pflicht, selbst die Websites der Partner bzgl. deren Kursangebot zu prüfen - und mit den Modulkatalogen in dem Moodle-Kurs abzugleichen!

Hinweise:

- **Module im Ausland** haben mitunter **andere ECTS** als an der HM (3 bis 10 oder sogar 15 ECTS / Modul), d.h. „ECTS“ aus dem Ausland können verfallen bzw. gestrichen, auf HM-Module aufgeteilt oder zu einem HM-Modul zusammengefasst werden, insofern **„hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen“** (RAPO 2010 §4 Abs. 1).
- **Module in Non-EU mit lokalen Credits** sind anhand der „**Non EU Umrechnungsfaktoren**“ in ECTS umzurechnen.
- Es kann vorkommen, dass **nicht** ausreichend anerkennungsfähige Module pro Semester angeboten werden. Diese Module müssen dann an der HM nachgeholt werden.

2. EINREICHUNG im IO FK14

Ihre **persönliche Kursauswahl** senden Sie **per E-Mail** an:

- o Studierende Nachname A-K: birgit.dittrich@hm.edu
- o Studierende Nachname L-Z: cornelia.liem@hm.edu

In der E-Mail vermerken Sie:

1. Auflistung der Auslandskurse mit Zuordnung für die HM-Anerkennung
2. Information, welche Module Sie ggf. aus dem 5., 6. und/oder 7. Semester sowie R5.7 AW bereits vorgezogen/absolviert haben!

3. LEARNING AGREEMENT BEFORE STUDIES

FRISTEN: WiSe-Outgoing: 01.08.; SoSe-Outgoing: 01.01.

Nach Rückmeldung und Bestätigung der Auslandskurse durch das IO FK 14 übertragen Sie **die genehmigten Kurse in**

- Non EU & Freemover: pdf-Formular (Seite 1 & 2)
- UK: pdf Erasmus+-Formular
- Erasmus+: Online / Digital Learning Agreement (OLA/DILA)
1. Version (im Erasmus+-Portal nach Freischaltung)

4. LEARNING AGREEMENT CHANGES / DURING STUDIES

FRISTEN: WiSe-Outgoing: 31.10.; SoSe-Outgoing: 31.03.

Änderungen in den genehmigten Kursen des „Learning Agreement before Studies“ werden im „Learning Agreement During Studies (Changes)“ dokumentiert.

Dies passiert meist nach dem Vorlesungsbeginn im Ausland.

Die Kurse müssen mit Ihrer Ansprechperson im IO FK14 per E-Mail abgestimmt werden. Der Moodle-Modulkatalog bietet Ihnen bereits durch die Prüfungskommission genehmigte Alternativen zum Kursaustausch.

- Non EU & Freemover: pdf-Formular (Seite 3)
- UK: pdf Erasmus+-Formular DURING Mobility
- Erasmus+: Online / Digital Learning Agreement (OLA/DILA)
2. Version (im Erasmus+-Portal)

ANERKENNUNG NACH RÜCKKEHR

FRISTEN: WiSe-Outgoing 15.03., SoSe-Outgoing 01.10.

Die Unterlagen reichen Studierende **vollständig und fristgerecht** per E-Mail an cornelia.liem@hm.edu (IO FK14) ein!

ALLGEMEIN:

- Im **HM-Notenblatt** erscheint der Modultitel gemäß SPO bzw. Studienplan der Fakultät für Tourismus, auf welche das ausländische Fach anerkannt worden ist.
- Darüber hinaus werden Auslandskurse im Notenblatt mit Sternchen und **Anerkennungsvermerk** gekennzeichnet, von welcher Hochschule diese anerkannt wurden (*"Angerechnete Prüfung bzw. Leistungsnachweis aus einem Auslandsstudium an der Universität X.").
- **Wahlrecht zur Notenankennung:** Wenn Noten anerkannt werden, werden diese mit der **modifizierten bayerischen Formel** umgerechnet. Die umgerechneten Noten gehen in den Gesamtschnitt mit ein. Bei einer Anerkennung „ohne Noten“ gibt es einen kleineren Divisor und diese gehen nicht in den Gesamtschnitt ein.
- **Seminare und AW** werden **im HM-Notenblatt** erst mit ECTS **vollständig** ausgewiesen, wenn **alle (!) Teilleistungen** erbracht wurden (also beide im Studienplan vorgesehenen Seminare sowie AW-Fächer).
- **Offene Module** aus dem Auslandssemester müssen an der HM laut SPO bzw. Studienplan nachgeholt werden. Falls Sie einen Kurs an der Partnerhochschule nicht bestehen, kann dieser evtl. an der Partnerhochschule wiederholt werden.

EINZUREICHENDE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Anerkennung der ausländischen Studienleistungen inkl. Einverständniserklärung für die Anerkennung (Formular)
- **Transcript of Records (Notenblatt)** der ausländischen Gasthochschule im Original bzw. Weiterleitung der E-Mail der Partnerhochschule, in der Sie das Notenblatt erhalten haben.
- **Erfahrungsbericht inkl. Einverständniserklärung** zur anonymisierten Veröffentlichung (Beachten Sie unbedingt den Leitfaden zur Erstellung des Berichts!). (*ab SoSe24 Wahlmöglichkeit „Social Media Beiträge“ z.B. für tourismus_HM (Instagram)*); Non EU weiterhin Bericht für HM IO)
- **Factsheet* über die Partnerhochschule:** Formloses Worddokument mit Angabe der aktuellen Ansprechpartner:innen im International Office sowie Angabe des/der aktuellen akademischen Koordinators/Koordinatorin im Fachbereich jeweils mit Tel.-Nummer und E-Mail-Adresse (meist Unterzeichner:in Learning Agreement)

Studierende erhalten vom IO FK 14 eine E-Mail gegen Ende Ihres persönlichen Auslandssemesters mit den aktuell(st)en Informationen und Formularen zur Antragstellung.

AUSLANDSSEMESTER: ES LOHNT SICH!

Ein Auslandssemester bedarf viel Engagement: zeitlich, finanziell, organisatorisch etc.

Studierende profitieren auf vielfältige Weise (u.a. fachlich, sprachlich, persönlich, interkulturell), auch

- wenn **nicht** alle ausländischen Studienleistungen an der HM **anerkannt** werden,
- wenn **nicht** die volle Semesterworkload im Ausland belegbar ist,
- wenn ggf. **Module** an der HM **nach** dem Auslandssemester **absolviert werden**.

„The best time of my life!“

Aus den Berichten der Studierenden nach Rückkehr wird immer wieder deutlich, dass jegliche Erwartungen an das Auslandssemester – unabhängig von gewählter Destination – i.d.R. weit übertroffen werden.

Rückblickend fallen vielen Studierenden v.a. besondere Situationen aus dem Auslandssemester ein, wenn Sie an Ihr Studium zurückdenken. Sie erfreuen sich u.a. an Freundschaften (mitunter weltweit), die über das Auslandssemester hinaus bestehen blieben, einzigartige Erlebnisse, Ausflüge und Reisen!

RAUS AUS DER KOMFORTZONE – REIN INS ABENTEUER!

ANSPRECHPARTNERINNEN

International Office FK 14

Birgit Dittrich, birgit.dittrich@hm.edu , +49 (0) 89 1265 2137

Cornelia Liem, cornelia.liem@hm.edu , +49 (0) 89 1265 2153

Internationalisierungsbeauftragte FK14

Prof. Dr. Ralph Berchtenbreiter, ralph.berchtenbreiter@hm.edu , +49 (0) 89 1265 2145

Prof. Dr. Guy Katz, guy.katz@hm.edu , +49 (0) 89 2125

Prüfungskommission

Prof. Dr. Marion Rauscher, marion.rauscher@hm.edu, +49 (0) 89 1265 2141

Die FK 14 wünscht Ihnen viel Spaß und Erfolg in Ihrem persönlichen Auslandssemester!

ANHANG

Rechtliche Grundlagen für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen

Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz BayHIG (gültig ab 01.01.2023), Gesetz über Hochschule, Forschung und Innovation in Bayern, https://www.stmwk.bayern.de/download/21062_HIG-Gesetz.pdf

Art. 70 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) 1 Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an **ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen** erbracht worden sind, sowie auf Grund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. [...] 3 Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in der Fassung vom 25.10.23

§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Kompetenzen, Abs. 6 1 „Im Falle eines Auslandsstudiums hat die/der Studierende rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiums einen Antrag auf Abschluss eines Learning Agreements zur Anerkennung der an der ausländischen Hochschule vorgesehenen Studienleistungen bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; zum Nachweis, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen und der nachzuweisenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht, sind diesem Antrag die erforderlichen Unterlagen beizufügen. 2 Die/der Studierende muss in dem Antrag festlegen, ob die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen mit der erzielten bzw. nach Abs. 7 umgerechneten Note oder gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 „mit Erfolg abgelegt“ erfolgen soll; eine nachträgliche Änderung der Festlegung ist nicht zulässig. 3 Das Learning Agreement darf nur versagt werden, wenn der Antrag so spät eingereicht wird, dass die Prüfungskommission bei gewöhnlichem Verfahrensablauf für die Behandlung von Anträgen nicht mehr rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiums entscheiden kann (verspäteter Antrag) oder fachliche Gründe gegen die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen sprechen (wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen). 4 Liegt ein Learning Agreement vor, werden die erfolgreich abgelegten Module von Amts wegen nach Vorlage der erfolgreich abgelegten Leistungen durch die Studierende/den Studierenden im Sachgebiet Prüfung und Praktikum anerkannt; der Nachweis soll in dem auf das Auslandssemester folgenden Semester eingereicht werden. 5 Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, deren Anerkennung nicht vor Antritt des Auslandsstudiums in einem Learning Agreement zugesichert wurden, können auf Antrag der/des Studierenden gemäß Abs. 1 anerkannt werden; in diesem Fall scheidet das Wahlrecht nach Satz 2 aus und die Anerkennung erfolgt mit der erzielten bzw. nach Abs. 7 umgerechneten Note, es sei denn die Prüfungsleistung wurde an der ausländischen Hochschule nur mit bestanden/nicht bestanden bewertet. 6 Der Antrag hierfür ist unverzüglich nach Beginn der Vorlesungszeit des auf das Auslandssemester folgenden Semesters an der Hochschule München bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; dem Antrag sind alle für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen.“

(7) 1 Stimmt das Notensystem an ausländischen Hochschulen erbrachter Prüfungen nicht mit dem deutschen Notensystem überein, werden die Noten der ausländischen Hochschule nach der sog. modifizierten bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet. 2 Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer durch eine/n im Inland beeidete/n Übersetzer/in beglaubigter deutscher Übersetzung verlangt werden.

Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2. Änderungsfassung vom 18.08.2023

§ 3 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückensregelungen

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen im Modul Einführung in den Tourismus und im Modul Empirische Forschung I (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) erstmalig angetreten werden.
- (2) Voraussetzung für den Eintritt in das praktische Studiensemester ist der Erwerb von mindestens 70 Leistungspunkten aus den ersten drei Studiensemestern.

Lissabon-Konvention

Das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“, die sogenannte Lissabon-Konvention (im Jahr 2007 in Deutschland ratifiziert und in Bundesrecht überführt), ist der Maßstab für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. Sie wurde am 11.04.1997 unterzeichnet und 2007 ratifiziert und in Bundesgesetz überführt. Sie beinhaltet:

- „Konzept des wesentlichen Unterschieds“ ersetzt „Konzept der Gleichwertigkeit“;
- Beweislast / Begründungspflicht liegt bei Hochschule, warum Leistungen (nicht) anerkannt werden;
- Transparenzgebot, nach welchen die Kriterien des Anrechnungsverfahrens offen zugänglich sowie
- das Verfahren einheitlich und zuverlässig gestaltet sein muss.

Die Lissabon-Konvention besagt, dass alle Studienzeiten, die in einem anderen Vertragsstaat absolviert wurden, durch jede Vertragspartei akzeptiert werden, sofern kein wesentlicher Unterschied zwischen den erbrachten Leistungen und der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistung besteht. Für die Entscheidung, ob es wesentliche Unterschiede gibt, werden folgende Kriterien herangezogen: Lernergebnisse, Niveaustufe, Qualität, ECTS, Profil des Studiengangs.

Hochschulen sind verpflichtet:

- zu begründen, warum eine Leistung nicht anerkannt werden kann
- Anerkennungsentscheidungen in einem angemessenen Zeitraum durchzuführen

Studierende sind verpflichtet:

- ausreichende Informationen über eine Anerkennungsentscheidung bereitzustellen
- eine Lernvereinbarung (Learning Agreement) über die geplanten Studienleistungen mit der Heimathochschule und der Gasteinrichtung abzuschließen
- die erbrachte Qualifikation durch Nachweise zu belegen

Studierende haben das Recht:

- gegen eine ablehnende Entscheidung Widerspruch einzulegen. Die Lissabon-Konvention besagt: „Wird eine Anerkennung versagt oder ergeht keine Entscheidung, so kann der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Rechtsmittel einlegen.“

Erasmus+ Studentencharta

Erasmus+ soll die internationalen Kompetenzen, die persönliche Entwicklung und Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden stärken, die Attraktivität der EU als Studien- und Wissenschaftsstandort steigern und zur nachhaltigen Entwicklung der Hochschulbildung beitragen.

Die Charta informiert Sie über Ihre Rechte und Pflichten sowie darüber, was Sie in den jeweiligen Phasen des Programms von Ihrer Heimathochschule und aufnehmenden Hochschule erwarten dürfen. Hochschulen, die an Erasmus+ teilnehmen, haben sich verpflichtet, die Prinzipien der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung zu achten und Ihre Auslandsaktivitäten zu fördern, zu begleiten und anzuerkennen. Ihrerseits verpflichten Sie sich, den Regeln und Pflichten der Finanzhilfevereinbarung für Erasmus+, die Sie mit Ihrer Heimathochschule abgeschlossen haben, nachzukommen.

Was tun bei Nicht-Anerkennung?

Wird die Anerkennung vor oder nach dem Auslandssemester versagt, hat der Studierende Anspruch auf eine schriftliche Begründung von Seiten der Hochschule München. Ebenfalls kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ([RaPO2010] § 4 (3))

Weitere Informationen:

<http://www.hrk-nexus.de/themen/anerkennung/>